

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20072013

Stadtamt 37 (977-500) / 67 (1410)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Anfrage der Sozialen Liste in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 15.08.2007
Bezeichnung der Vorlage Schadenereignis bei der Fa. Kost, Rensingstr. 14 am 16.07.07

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	10.10.2007	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

Zu 1. Zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde ist nicht die Stadt Bochum sondern die Bezirksregierung Arnsberg – Umweltverwaltung (ehemals Staatliches Umweltamt Hagen). Die in der Anfrage aufgeworfenen Fragen sind mit der Bitte um Stellungnahme dort vorgelegt worden. Zu 1. wird von dort mitgeteilt:

„Die Auflagen der bestehenden Bescheide wurden im Wesentlichen eingehalten. Bei der Lagerhaltung gab es jedoch Mängel durch Fehlbelegung (zugelassene Abfälle wurden an falschen Stellen gelagert). Bereits vor dem Brandgeschehen wurde dieses verwaltungs- und ordnungsrechtlich verfolgt. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass kein Zusammenhang mit der Brandentstehung besteht.“

Zu den Sicherheitseinrichtungen ist anzumerken, dass brandschutztechnische Anlagen und Einrichtungen, wie Brandmeldeanlagen, Rauchabzugsanlagen bzw. Löscheinrichtungen von staatlich anerkannten Sachverständigen oder von Sachkundigen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit vor der ersten Inbetriebnahme und in regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen nach der Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht vom 30.09.02 (GVBl. LSA Nr. 51 vom 11.10.02, S. 402) – TPrüfVO – zu prüfen sind.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20072013

Stadtamt 37 (977-500) / 67 (1410)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Der Bauherr / Betreiber hat die Pflicht, die erforderlichen Prüfungen zu veranlassen, Unterlagen bereitzuhalten, Prüfberichte aufzubewahren und festgestellte Mängel zu beseitigen. Diesbezügliche Unterlagen liegen der Aufsichtsbehörde vor, so dass von hier auf die Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg verwiesen wird.

- Zu 2. Die erforderlichen Maßnahmen bezüglich der brandschutztechnischen Sicherheit wurden im Rahmen des Bauordnungs- und Baugenehmigungsverfahrens durch ein Brandschutzkonzept festgeschrieben. Die Einhaltung der objektsspezifischen Auflagen wird den Bauherren durch die Bau- und Betriebsgenehmigung auferlegt. Der Aufsichtsbehörde liegen nach eigener Aussage keine Informationen vor, nach denen die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen nicht gewährleistet war.

Aus Sicht der städtischen Brandschutzdienststelle haben die Maßnahmen des Rauch- und Wärmeabzuges gegriffen. Allerdings kann aufgrund des angetroffenen Schadensbildes nach dem Eintreffen der Einsatzkräfte keine abschließende Aussage zu diesem Punkt der Anfrage getroffen werden, da die Sicherheitseinrichtungen durch die Auswirkungen des Brandes maßgeblich in Mitleidenschaft gezogen wurden und damit Rückschlüsse auf eine bestimmungsgemäße Funktion in unbeschädigten Zustand nicht mehr möglich sind.

- Zu 3. Nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg wurde die vom Brand betroffene Halle in Erfüllung der Anforderungen der TA Luft errichtet und betrieben. Die Umsetzung von Anforderungen der TA Luft für die übrigen Betriebsteile ist im Gang.
- Zu 4. In den letzten 14 Tagen vor dem Schadensereignis wurde in Bochum keine lang andauernde Witterung mit überdurchschnittlicher Temperatur dokumentiert. Unabhängig davon gibt es keine technischen Vorschriften oder Richtlinien, wonach bei Lager- und Produktionsbetrieben dieser Art besondere brandschutztechnische Maßnahmen bei überdurchschnittlicher Hitze getroffen werden müssen.

In ihrer Antwort nimmt die Bezirksregierung wie folgt Stellung:  
„Besondere Schutzmaßnahmen werden bei sehr warmer Witterung bzw. hoher Sonneneinstrahlung nicht durchgeführt. Sollte die Frage auf eine mögliche Selbstentzündung durch die warme Witterung abzielen, ist mitzuteilen, dass die Entstehungsstelle des Brandes sich in der Halle, also vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt, befand.“

- Zu 5. Nach dem hier vorliegenden Bericht des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW waren bei dem Brand des Entsorgungs- und Recyclingbetriebes Kost am 16. Juli 2007 ca. 500 t brennbares Material, überwiegend bestehend aus Kunststoffprodukten und Pappe aus dem Dualen System in den Brand einbezogen.

Auszug aus dem Bericht:

Bei den Kunststoffen handelte es sich überwiegend um PP und PET. Bei den Eingangsstoffen kann nach Firmenangaben von etwa 3 % PVC und im Ausgangsmaterial von ca. 0,5 % PVC ausgegangen werden. Das aussortierte PVC lagerte nicht in der vom Brand betroffenen Halle.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20072013

Stadtamt 37 (977-500) / 67 (1410)	TOP/akt. Beratung
---	-------------------

Die Stellungnahme der Bezirksregierung bezieht sich auf das vom Brand betroffene Eingangslager der so genannten Stoffstrom-Entreicherungs-Anlage. Nach Angaben bestehen die Eingangsmaterialien im Wesentlichen aus vorsortierten Abfällen mit unterschiedlichen Kunststoffanteilen. Darunter befinden sich z. T. auch solche aus der Vorsortierung von „Gelben Säcken“. Gelbe Säcke selbst werden dort nicht angenommen. Für die Lagerung und Verarbeitung / Sortierung dieser Abfälle liegen nach Angaben der Umweltverwaltung der Bezirksregierung entsprechende (Änderungs-) Genehmigungen vor, zuletzt aus dem Jahr 2005.

- Zu 6. Zusätzliche Reststoffe der Firmen Weber und / oder Remondis wurden und werden bei der Firma Kost nach Aussage der Bezirksregierung nicht gelagert. Des Weiteren gibt die Umweltverwaltung der Bezirksregierung an, dass es hinsichtlich der zulässigen Lagermengen in der vom Brand betroffenen Halle keine Hinweise auf eine Überschreitung der zulässigen Lagermengen gibt. Lediglich bezüglich der Nutzung anderer Lagerflächen gab es Mängel in der Lagerbelegung.
- Zu 7. Der Bezirksregierung lagen Beschwerden über Gerüche und Staubentwicklung vor. Diese wurden und werden bei der Umsetzung der TA Luft berücksichtigt.